

Anwaltskanzlei Sieger, Weidemann & Laakes

RAe Sieger, Weidemann & Laakes – Duisburger Straße 272 – 45478 Mülheim

Herrn
Thomas Henkenjohann
Binnersweg 1

OCR Abschrift

26954 Nordenham

per Telefax: (0 47 31) 92 42 09

PoIV0gH Baden-Württemberg

hier: Beschlüsse des BVerwG vom 04.09.2002

Rechtsanwälte
Frank Sieger
Lars-Jürgen Weidemann
Sandra Laakes

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Duisburger Straße 272

4547,9 Mülheim an der Ruhr

Tel. :0208 - 59 433 96

Fax :0208- 59433.93

E-Mail :webmaster@rae-swl.de

Internet :http://www.rae-swl.de

Mülheim, den 07. November 2002

Unser Zeichen (bitte immer angeben):

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

in vorbezeichneter Angelegenheit überreichten Sie eine Pressemeldung vom 30.10.2002, wonach das Baden-Württembergische Innenministerium dahingehend zitiert wurde, das BVerwG habe die dortige PoIV0gH gebilligt. Weiter wurde dargelegt, dies sei darauf zurückzuführen, daß selbst die in anderen Bundesländern mitunter als unwiderlegbar gefährlich geltenden Hunderassen (American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier) in Baden-Württemberg nach bestandem Verhaltenstest ohne wesentliche Einschränkungen weiter gehalten werden könnten.

Sie fragten nun unter Übermittlung der o.g. Beschlüsse des BVerwG vom 04.09.2002 (6 BN 3.02; 6 BN 4.02; 6 BN 5.02) an, wie diese Entscheidungen mit dem richtungsweisenden Urteil desselben Senats des BVerwG vom 03.07.2002 (6 CN 5.01) vereinbar seien, welches die Hunderegelung der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung für unwirksam erklärte, weil an Hundehalter gerichtete Verhaltensregelungen, die nur an die Rasse eines Hundes anknüpfen, nicht rechtswirksam in einer bloßen Gefahrenabwehrverordnung geregelt werden könnten, da für die erhöhte Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen nur ein unbewiesener Gefahrenverdacht bestehe und Regelungen zur Gefahrenvorsorge eines formellen Gesetzes bedürften.

Ein Gesetz liege aber auch in Baden-Württemberg gerade nicht vor, und außerdem habe das BVerwG im Niedersachsen-Urteil auch die Regelungen für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 GefTVO - also etwa Rottweiler - für unwirksam erklärt, obgleich auch diese nach bestandem Wesenstest ohne Einschränkungen gehalten werden könnten, was der Rechtslage in Baden-Württemberg entspreche.

Die nunmehrigen Beschlüsse des BVerwG seien daher nicht so recht nachvollziehbar.

Staatsparkasse Mülheim a. d. R.

Konto : 353 333 119

BLZ : 362 5120 00

Commerzbank Mülheim a. d. R.

Konto : 721313500

BLZ : 362 400 45

Verein gegen die Diskriminierung von Hund und Halter e.V.

Tierschutz: Schwerpunkt Hundehaltung – Interessenvertretung und Beratung für Hundehalter

www.hund-und-halter.de

Bei näherer Betrachtung dieser Beschlüsse ergibt sich jedoch zwanglos, daß das BVerwG im Hinblick auf die PolV0gH nicht in der Sache entschieden, sondern die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des VGH Baden-Württemberg schlicht als unzulässig verworfen hat,

Hintergrund ist hier, daß bei der Begründung der sog. Nichtzulassungsbeschwerde

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder
- die Entscheidung, welche von einer Entscheidung des BVerwG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden muß.

Die Beschwerden wurden vorliegend nur (das Urteil vom 03.07.2002 war zum Zeitpunkt der Einlegung noch nicht existent) auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt.

Dazu hätte es der Herausarbeitung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Revisionsentscheidungen erheblichen Rechtsfrage des revisiblen Rechts bedurft (vgl. BVerwG 6 BN 3.02). Nach Auffassung des BVerwG konnte dem jeweiligen Beschwerdevorbringen jedoch keine klärungsbedürftige Frage in vorgenanntem Sinne und damit keine grundsätzliche Bedeutung entnommen werden.

Eine Entscheidung in der Sache selbst hat das BVerwG mithin nicht getroffen, so daß die Auffassung des Baden-Württembergischen Innenministeriums, die PolV0gH habe wegen ihrer inhaltlichen Regelungen Bestand gehabt, schon erstaunt.

Ein Widerspruch zu der "*Niedersachsen-Entscheidung*" vom 03.07.2002 liegt daher nach hiesigem Dafürhalten nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte
durch :

L.-J. Weidemann
- Rechtsanwalt -